Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 50

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 50

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Juli 1933.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Einziehung marxistischen Vermögens.

Verordnung

(Vom 28. Juli 1933)

über die Einziehung marxistischen Vermögens.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 — Reichsgesetzblatt Seite 293 — und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzblatt Seite 479 — wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Landes Baden werden die Sachen und Rechte der Kommunistischen und Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie alle Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind oder waren, eingezogen.

§ 2

Dem Minister des Innern liegt die Durchführung der Einziehung ob. Er kann insbesondere ein an einem Grundstück bestehendes Recht für erloschen erklären, wenn mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung marxistischer Bestrebungen beabsichtigt war (§ 3 Satz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1933). Er bestimmt in Zweifelsfällen, auf welche Hilfs- und Ersatzorganisationen der marxistischen Parteien diese Verordnung Anwendung findet. Diese Anordnungen sind endgültig.

§ 3

Maßnahmen im Sinne der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1933, die vor Inkrafttreten der angeführten beiden Gesetze getroffen worden sind, werden hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gesetze bestätigt.

§ 4

Der Minister des Innern kann einen oder mehrere Treuhänder mit der Liquidation beauftragen. Der Treuhänder ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die der Vermögensliquidation dienen, insbesondere zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einziehung der zum Vermögen gehörenden Forderungen und zur Verwertung der Gegenstände. Dem Treuhänder wird eine Bestallungsurkunde vom Minister des Innern ausgestellt; die Ernennung des Treuhänders wird außerdem im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. Juli 1933.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg